

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMASGPK - V/B/7
V7@sozialministerium.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Mag. Lino Komaretho, LL.B. – Abt. I.6
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.383.607

Ihr Zeichen: 2026-0.049.595

**Begutachtung; BMASGPK; Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende
(Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE); Stellungnahme
BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 2 Z 5 des Gesetzesentwurfes (Legaldefinition des Gemeinsamen Haushaltes)

Nach dem Gesetzesentwurf ist ein gemeinsamer Haushalt der alleinerziehenden Person und ihres Kindes im Bundesgebiet Voraussetzung für Unterstützungsleistungen.

Der gemeinsame Haushalt soll entsprechend der Legaldefinition des § 2 Z 5 des vorgeschlagenen Gesetzes auch dann gegeben sein, wenn das Kind für die Zwecke einer Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise eine Zweitunterkunft bewohnt, solange auch die Zweitunterkunft im Bundesgebiet liegt. Eine Zweitunterkunft außerhalb des Bundesgebietes schließt daher eine Unterstützung der bzw. des Alleinerziehenden nach Maßgabe des UFG-AE aus, selbst wenn bzw. obwohl die alleinerziehende Person ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

Hierbei ist hervorzuheben, dass offensichtlich **die alleinerziehende Person** und **nicht ihr Kind** die Unterstützungsleistungen nach UFG-AE erhalten soll. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass Personen mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit stärker betroffen sind als jene mit AT-Staatsbürgerschaft; eine Schul- oder Berufsausbildung der Kinder im „Herkunftsland“ erscheint ha. durchaus naheliegend. Diesfalls würde es sich um eine rechtfertigungsbedürftige mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit iSd Art. 18 AEUV handeln (vgl. hierzu etwa *Cede in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV (2026) Art 18 AEUV Rz 43).

Wien, am 08. Mai 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt